



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 10. September 2004</b>	<b>Nummer 25</b>
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
23.7.2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“ .....	654
23.7.2004	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“ .....	659
23.7.2004	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Geräte- und Produktsicherheit sowie Betriebssicherheit und der gefährlichen Stoffe und Gentechnik .....	666
28.7.2004	Bekanntmachung des Sitzes des Landesamtes für Arbeitsschutz .....	671
29.7.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Pflegeversicherungs- Schiedsstellenverordnung .....	671
2.8.2004	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ .....	673
16.8.2004	Verordnung zur Änderung der Widerspruchszuständigkeitsverordnung im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtages .....	676

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Talsperre Spremberg“

Vom 23. Juli 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Talsperre Spremberg“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 987 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Groß Oßnig	Groß Oßnig	4;
Neuhausen	Neuhausen	3, 4;
Klein Döbbern	Klein Döbbern	1;
Bagenz	Bagenz	4;
Spremberg	Sellessen	1, 2, 3;
Spremberg	Bühlow	1, 2, 3;
Spremberg	Spremberg	8, 9, 16;
Spremberg	Klein Buckow	2;
Spremberg	Groß Buckow	3.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Talsperre Spremberg‘“, Maßstab 1 : 10 000 (Blatt 1 bis 3) und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Talsperre Spremberg‘“ (Blatt 1 bis 17) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 14. Juli 2004 unterschrieben worden.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes im Bereich des Durchbruchtales der Spree durch den Lausitzer Grenzwall im Lausitzer Becken- und Heidegebiet ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Gewässer und Auen mit zeitweise trockenfallenden Sand- und Schlammflächen, der Röhrliche, der Feucht- und Frischwiesen sowie der Trockenrasen und Heiden mit offenen Sandflächen in den Rand- und Böschungsbereichen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoideus*) und Sandstrohlilie (*Helichrysum arenarium*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere als bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Sumpf- und Wasservogel, sowie als Reproduktionsgebiet für Amphibien und Reptilien, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gewässern der Oberlausitz und den Teichgebieten der Niederlausitz.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwäldern oder Hainbuchenwäldern (*Carpion betuli*) [Stellario-Carpinetum] und Hartholzauenwäldern mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feld-Ulme) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. des Fischotters (*Lutra lutra*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich der für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. außerhalb der in den topografischen Karten ausgewiesenen Bereiche von der Landseite aus zu baden;
13. die in den topografischen Karten ausgewiesenen und im Gelände gekennzeichneten Wasserflächen am Westufer und nördlich der Vorsperre ganzjährig und die Wasserflächen südlich der in den topografischen Karten dargestellten Linie in Höhe der Hochspannungsleitungen in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März eines Jahres mit Wasserfahrzeugen zu befahren;
14. motorbetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, ausgenommen sind Fahrten im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kanu- und der Segelsportvereine im bisherigen Umfang mit maximal zwei Begleitbooten;
15. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
18. Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
19. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
20. Fische oder Wasservögel zu füttern;
21. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
23. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
24. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
25. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 25 gilt. Bei Schädigung der Grasnarbe ist

eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;

2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt und nur Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Gehölzarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) der Fischbesatz im Rahmen eines Hegeplanes erfolgt,
  - b) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen sind,
  - c) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
  - a) § 4 Abs. 2 Nr. 13 gilt,
  - b) das Angeln vom Ufer aus innerhalb der in den topografischen Karten ausgewiesenen Bereiche am Westufer und nördlich der Vorsperre nur an den gekennzeichneten Angelstellen erfolgt;
5. für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
    - aa) die Jagd in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Juni eines Jahres vorrangig vom Ansitz aus erfolgt,
    - bb) die Wasservogeljagd nördlich der Vorsperre verboten ist und ansonsten nur in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober eines Jahres zulässig ist,
  - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.  
  
Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen,
  - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotop und der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lebensräume erfolgt.

Unzulässig bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern;

6. Fahrten mit elektromotorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit einer Motorleistung bis zu 1,5 Kilowatt vorbehaltlich einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde, wobei die Anzahl von 90 Wasserfahrzeugen nicht überschritten werden darf;
  7. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;
  8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  9. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
  12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
  13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in den §§ 4 und 5 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfor-

dernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 6

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. in den Retentionsbereichen der Talsperre soll die natürliche Entwicklung der Pflanzengesellschaften (insbesondere Weichholzauen und Röhrichte) ermöglicht werden, lediglich die dem Halbinselbereich nordöstlich vorgelagerten zwei Inseln sollen als gehölzarter Brut- und Rastplatz für Wasser- und Watvögel erhalten werden;
2. durch Maßnahmen der Besucherlenkung sollen die besonders sensiblen Bereiche ruhiggestellt werden;
3. Baumarten, die nicht der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen, sollen im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung sukzessiv aus dem Gebiet entfernt werden;
4. auf der Halbinsel, an den Hangkanten bei Bühlow und Sellessen sowie in den Waldlebensräumen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 soll die forstliche Nutzung bis auf Maßnahmen gemäß § 6 Nr. 3 unterbleiben.

## § 7

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

## § 9

### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnah-

men und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 11

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

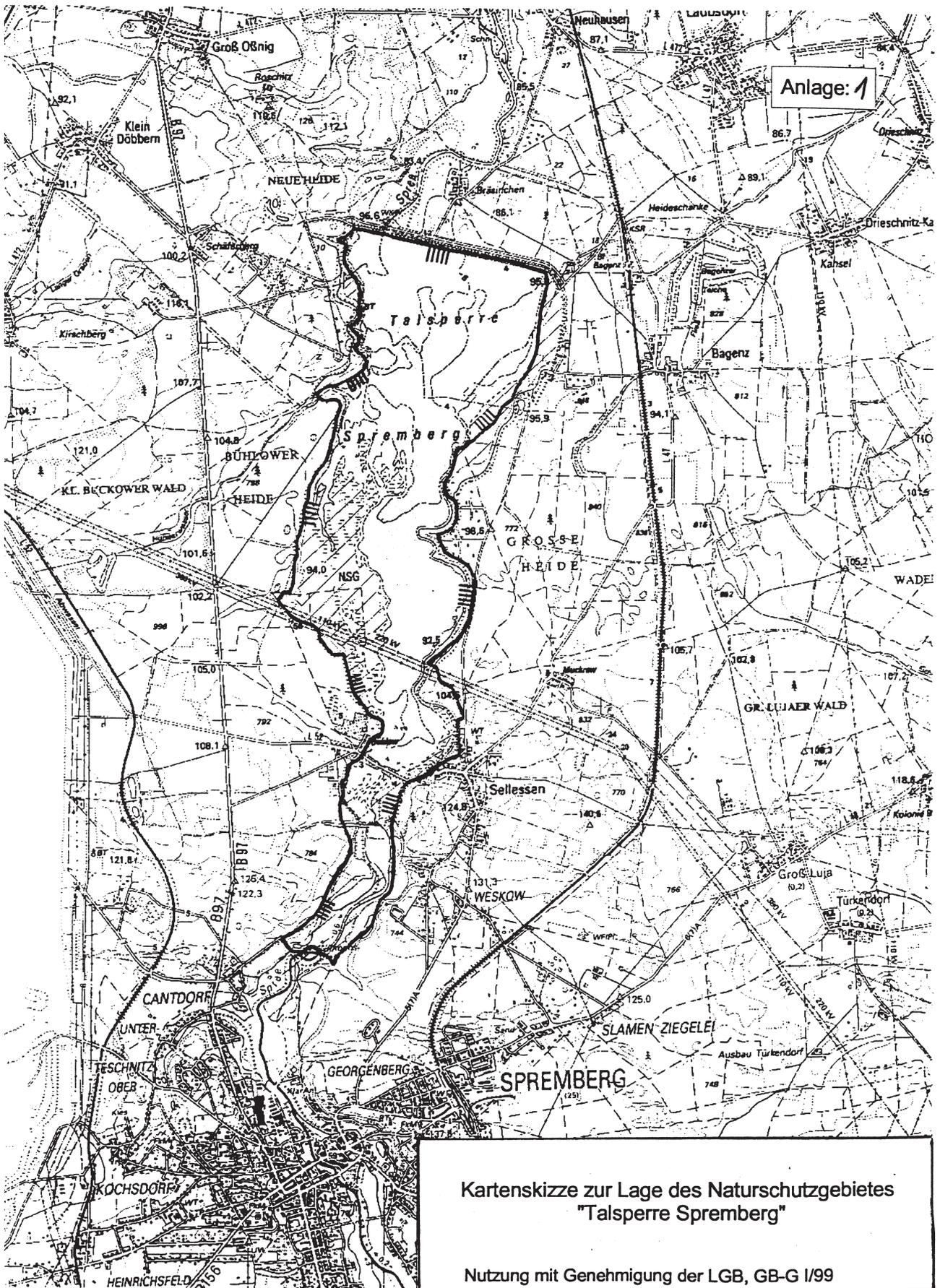
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung 20/90 des Regierungsvollmächtigen der Bezirksverwaltungsbehörde Cottbus vom 24. September 1990 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Talsperre Spremberg“ außer Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung  
Friedhelm Schmitz-Jersch



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“

Vom 23. Juli 2004

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Elbe-Elster wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 155 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Landkreis:	Gemeinde/Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Luckau	Stiebsdorf	1;
Dahme-Spreewald	Luckau	Fürstlich Drehna	1;
Dahme-Spreewald	Luckau	Bergen	1;
Elbe-Elster	Crinitz	Crinitz	1.

Zur Orientierung sind dieser Verordnung eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes als Anlage 1 und eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der „Topografischen Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“, Maßstab 1 : 10 000 und in der „Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See““ (Blatt 1 bis 4) mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (Siegelnummer 51) versehen und von der Siegelverwahrerin am 20. Juli 2004 unterschrieben worden.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird eine Zone 1 als Naturentwicklungsgebiet im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, das der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen ist und in dem Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, festgesetzt. Die Zone 1 umfasst eine Bergbaufolgefläche und hat eine Größe von rund 102 Hektar, die Zone 2 umfasst einen Hainsimsen-Buchenwald und hat eine Größe von rund 3 Hektar. Die Zonen 1 und 2 liegen in folgenden Fluren:

Zone 1:

Landkreis:	Gemeinde/Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Luckau	Stiebsdorf	1;
Dahme-Spreewald	Luckau	Fürstlich Drehna	1;
Dahme-Spreewald	Luckau	Bergen	1;
Elbe-Elster	Crinitz	Crinitz	1.

Zone 2:

Landkreis:	Gemeinde/Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Luckau	Bergen	1.

Die Grenzen der Zonen 1 und 2 sind in der Kartenskizze, der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in den Flurkarten gemäß Absatz 2 eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Dahme-Spreewald und Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes am Niederlausitzer Landrücken, das eine alte Kulturlandschaft (Drehnaer Weinberg) sowie ein durch den Abbau von Braunkohle entstandenes Bergbaugewässer (Stiebsdorfer See) mit seinen angrenzenden Kippenbereichen als Teil der Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Schlabendorf-Süd umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der rohbodenabhängigen Pioniergesellschaften, Trocken- und Halbtrockenrasen, Heiden, feuchten Hochstauden, Wasser- und Sumpfvegetation, mageren Grünlandgesellschaften, der Segetalflora, Vorwälder und naturnahen Laubwälder, insbesondere des Altbuchenbestandes;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise die Sand-Grasnelke (*Armeria elongata*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurium erythraea*), Ähriger Ehrenpreis (*Veronica spicata*), Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere Säugetier-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien-, Insekten- und Molluskenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng ge-

schützter Arten, beispielsweise Zwergmaus (*Micromys minutus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Bergmolch (*Triturus alpestris*);

4. die Entwicklung des Gebietes für die Wiederbesiedlung der Bergbaufolgeflächen mit Pflanzen- und Tierarten, insbesondere dem Fischotter;
5. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Sammel-, Rast- und Schlafhabitate für Kraniche, Limikolen und Wasservögel;
6. die Erhaltung der Flächen zur wissenschaftlichen Dokumentation von Entwicklungsprozessen der Bergbaufolgelandschaft und unmittelbar angrenzender Bereiche;
7. die Erhaltung auf Grund der besonderen Eigenart des Gebietes als Mosaik aus gereiften Waldökosystemen, einer Streuobstwiese, eines arten- und strukturreichen Offenlandes auf gewachsenem Boden, jungen Offenlandschaften mit ihren verschiedenen Sukzessionsstadien sowie einem großen Bergbaugewässer;
8. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen den als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldeten Gebieten „Görlsdorfer Wald“, „Wanninchen“, „Bergen-Weißacker Moor“, „Gahroer Buchheide“ und „Sandteichgebiet“.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, mageren Flachland-Mähwiesen [*Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanzgras)], Hainsimsen-Buchenwäldern (*Luzulo-Fagetum*), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras) und trockenen europäischen Heiden als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. des Kamm-Molchs (*Triturus cristatus*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
3. des Vorblattlosen Vermeinkrautes (*Thesium ebracteatum*) als Pflanzenart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich seiner Lebensräume und den für seine Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

(3) Darüber hinaus ist in Zone 1 besonderer Schutzzweck

1. die weitgehend eigendynamische Entwicklung eines großflächigen Mosaiks ausgehend von Rohböden mit der sich jeweils spezifisch entwickelnden Fauna und Flora;

2. die weitgehend eigendynamische Entwicklung eines oligobis mesotrophen Gewässerökosystems;
3. die weitgehende Gewährleistung der Störungsfreiheit eines unzerschnittenen Bereiches der Bergbaufolgelandschaft.

#### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;

15. Hunde frei laufen zu lassen;
  16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
  17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Schmutzwasser, Klärschlamm) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
  18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
  19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
  20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
  21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
  23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
  24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.
- a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 gilt,
  - b) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt,
  - c) bei der Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 111/1 und 111/3, Flur 1, Gemarkung Bergen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden verboten ist;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zonen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass
    - a) im Kiefern- und Fichtenforst Kahlhiebe nur bis 0,5 Hektar zulässig sind, ansonsten eine Nutzung einzelstamm- oder truppweise erfolgt,
    - b) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
    - c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Anteil stehenden Totholzes von mindestens fünf Prozent des Bestandesvorrates zu gewährleisten ist und liegendes Totholz im Bestand verbleibt,
    - d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des Bestandesvorrates zu sichern ist,
    - e) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
    - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt;

## § 5

### Besondere Verbote für die Zonen 1 und 2

- (1) In der Zone 1 ist es über die Verbote des § 4 hinaus verboten, die Fläche land-, forst-, fischereiwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen und die Wege zu betreten.
- (2) In der Zone 2 ist es über die Verbote des § 4 hinaus verboten, die Fläche forstwirtschaftlich zu nutzen.

## § 6

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zonen 1 und 2 mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar genutzt wird und § 4 Abs. 2 Nr. 17 gilt,
  - b) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt,
  - c) bei der Nutzung der Ackerflächen auf den Flurstücken 111/1 und 111/3, Flur 1, Gemarkung Bergen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden verboten ist;
2. für den Bereich der Jagd in der Zone 1:
 

Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Schalenwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 oder zur Abwehr von Wildschäden auf angrenzenden forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig ist. Die Bestandsregulierung kann nur durch Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Zusätzlich sind Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres möglich. Diese sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann dies verbieten, wenn rastende Vögel durch eine Gesellschaftsjagd beeinträchtigt werden können;
3. für den Bereich der Jagd in der Zone 1:
 

Maßnahmen zur Bestandsregulierung von Schalenwild, wenn dies zur Umsetzung des Schutzzwecks nach § 3 oder zur Abwehr von Wildschäden auf angrenzenden forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig ist. Die Bestandsregulierung kann nur durch Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen. Zusätzlich sind Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres möglich. Diese sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann dies verbieten, wenn rastende Vögel durch eine Gesellschaftsjagd beeinträchtigt werden können;
4. für den Bereich der Jagd außerhalb der Zone 1:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

aa) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,

bb) die Durchführung von Gesellschaftsjagden nur in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig ist. Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 31. Oktober sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann dies verbieten, wenn rastende Vögel durch eine Gesellschaftsjagd beeinträchtigt werden können,

cc) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,

b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufstellung transportabler und mobiler Ansitzrichtungen bleibt zulässig,

c) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und der in der topografischen Karte gekennzeichneten mageren Flachland-Mähwiese.

Im Übrigen bleibt die Anlage von Wildfütterungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

5. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Zone 1 nach dem 1. August eines jeden Jahres;

7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

9. die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage von Sanierungsplänen nach § 12 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg bei sicherheitstechnisch notwendigen Maßnahmen im Benehmen sowie bei allen weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Oberflächen-

gestaltung im Einvernehmen mit dem Landesumweltamt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege;

10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;

11. Schutz-, Pflege- Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;

12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in den §§ 4 und 5 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren im Rahmen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

## § 7

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Entwicklung von standortgerechten Laubwäldern soll gefördert werden; die Kiefernforste auf gewachsenem Boden sind langfristig in Mischwaldbestände zu überführen;
2. die Walderneuerung soll vorrangig durch Naturverjüngung erfolgen;
3. es soll ein Feldflorenereservat angelegt und entsprechend der wissenschaftlichen Forschung betrieben werden;
4. eine extensive Nutzung und Pflege der Streuobstwiese soll fortgeführt werden;

5. die erste Nutzung des Grünlandes sollte nicht vor dem 16. Juli eines jeden Jahres erfolgen, wobei eine Winterweide mit Schafen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zulässig ist. Das Walzen und Schleppen des Grünlandes im Zeitraum vom 31. März bis zur ersten Nutzung eines jeden Jahres sollte unterbleiben;
6. die Trocken- und Halbtrockenrasen am Südhang des Weinberges sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden;
7. das Vorblattlose Vermeinkraut soll durch geeignete Maßnahmen wie die Steuerung der Sukzession am Wuchsort, beispielsweise durch Mahd und Beseitigung von Gehölzaufwuchs und die Minimierung des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrages gefördert werden;
8. die von den Maßgaben gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c nicht betroffenen Ackerflächen sollen dauerhaft extensiviert werden;
9. die außerhalb der Zone 1 vorkommenden ehemaligen Tonabgrabungen sollen von Verlandung freigehalten werden;
10. in Zone 1 sollen Maßnahmen zur Regulierung des Robinienaufwuchses in den Kippenbereichen durchgeführt werden.

#### § 8

##### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 9

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 4 und 5 oder den Maßgaben des § 6 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

#### § 10

##### **Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnah-

men und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 11

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem In-Kraft-Treten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 12

##### **In-Kraft-Treten**

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung  
Friedhelm Schmitz-Jersch



## Anlage 2

**Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Drehnaer Weinberg und Stiebsdorfer See“ vom 23. Juli 2004**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 155 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Landkreisen Dahme-Spreewald (Stiebsdorf, Fürstlich Drehna, Bergen) und Elbe-Elster (Crinitz):

<b>Gemeinde/Stadt:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Luckau	Stiebsdorf	1	148 (anteilig);
Luckau	Fürstlich Drehna	1	297, 431 (jeweils anteilig);
Luckau	Bergen	1	68, 85 bis 87, 88/2, 90/1, 91, 92, 125/2, 126/2, 128/2, 129, 131/2, 152 (jeweils anteilig); 89/2, 89/3, 90/2, 105 bis 110, 111/1, 111/2, 111/3, 112 bis 118, 119/1, 119/2, 120b bis 124 (jeweils vollständig);
Crinitz	Crinitz	1	43/2, 43/3, 170, 288, 289, 290, 299/3, 341/1 (jeweils anteilig); 192/3, 310/3, 316/4, 327/4, 330/2, 339, 344/4, 350, 355, 359/2, 362/2, 429/4, 430, 431/4, 432/4, 433/3, 434/4, 435 bis 440 (jeweils vollständig).

Folgende Flächen davon bilden die Zone 1 mit einer Größe von rund 102 Hektar:

<b>Gemeinde/Stadt:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Luckau	Stiebsdorf	1	148 (anteilig);
Luckau	Fürstlich Drehna	1	297, 431 (jeweils anteilig);
Luckau	Bergen	1	68, 89/3, 90/1, 91, 92, 111/1, 111/3, 112 bis 115, 117, 118, 119/1, 119/2, 152 (jeweils anteilig); 89/2, 90/2, 105 bis 110, 111/2, 116 (jeweils vollständig);
Crinitz	Crinitz	1	43/2, 192/3, 341/1, 344/4, 355, 431/4, 432/4, 433/3, 434/4 (jeweils anteilig); 339, 350, 437 bis 440 (jeweils vollständig).

Folgende Fläche davon bildet die Zone 2 mit einer Größe von rund 3 Hektar:

<b>Gemeinde/Stadt:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück:</b>
Luckau	Bergen	1	90/1 (anteilig).

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Geräte- und Produktsicherheit sowie Betriebssicherheit und der gefährlichen Stoffe und Gentechnik**

Vom 23. Juli 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten Geräte- und Produktsicherheit sowie Betriebssicherheit (Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung – GPBSZV)**

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Bei Produkten, für die in anderen Rechtsvorschriften als dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind oder andere Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Regelungen bezüglich der CE-Kennzeichnung enthalten, sind für die Wahrnehmung der unter den Nummern 1.1.4 bis 1.1.19 aufgeführten Verwaltungsaufgaben die dort insoweit zuständigen Behörden zuständig.

(2) Zuständigkeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt. Soweit in der Anlage keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Zuständigkeitszuweisungen entsprechend für den Vollzug unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit darin enthaltene Regelungen inhaltlich Regelungen der in Bezug genommenen Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungs-

widrigkeiten wird, wenn eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung das Landesamt für Arbeitsschutz oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu überwachen haben, auf das Landesamt für Arbeitsschutz und im Bereich der Bergaufsicht auf das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

**Anlage**

**I Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis**

- 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- 2 Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
- 2.1 1. GPSGV bis 14. GPSGV
- 3 Verordnungen auf Grund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes
- 3.1 Betriebssicherheitsverordnung
- 4 EG-Vorschriften
- 4.1 Verordnung (EWG) Nr. 339/93 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften
- 5 Rohrfernleitungsverordnung

**II Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis**

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen:

LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
ZLS	Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit.
3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen und Betriebe (einschließlich Grubenanschlussbahnen) gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz		
1.1	Inverkehrbringen und Kennzeichnen von Produkten		
1.1.1	§ 5 Abs. 2	Entgegennehmen von Unterrichtungen der Hersteller, Bevollmächtigten und Einführer	LAS
1.1.2	§ 5 Abs. 3 Satz 3	Entgegennehmen von Unterrichtungen der Händler	LAS
1.1.3	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Entgegennehmen von Unterrichtungen der GS-Stelle	LAS
1.1.4	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Überwachen des Inverkehrbringens von Produkten	LAS
1.1.5	§ 8 Abs. 3 Satz 1	Koordinieren der Überwachung zwischen den Ländern, Überwachungskonzept, Vorbereiten länderübergreifender Maßnahmen	MASGF
1.1.6	§ 8 Abs. 4	Treffen erforderlicher Maßnahmen, Warnen der Öffentlichkeit	LAS
1.1.7	§ 8 Abs. 5 Satz 4	Leisten von Schadenersatz gegenüber anderen Personen	LAS
1.1.8	§ 8 Abs. 6	Informieren der GS-Stelle und der ZLS	LAS
1.1.9	§ 8 Abs. 7 Satz 1	Wahrnehmen der allgemeinen Befugnisse	LAS
1.1.10	§ 8 Abs. 7 Satz 2	Kosten für Prüfungen erheben	LAS
1.1.11	§ 8 Abs. 8	Unentgeltliche Probennahme	LAS
1.1.12	§ 8 Abs. 9	Verlangen der Auskünfte und Unterstützung	LAS
1.1.13	§ 8 Abs. 10	Informieren und Unterstützen anderer zuständiger Behörden	LAS
1.1.14	§ 9 Abs. 1	Unterrichten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und der ZLS	LAS
1.1.15	§ 9 Abs. 3	Entgegennehmen von Unterrichtungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	LAS
1.1.16	§ 10 Abs. 2	Zugänglichmachen von sonstigen Informationen	LAS
1.1.17	§ 10 Abs. 3 Satz 2	Anhören des Betroffenen bei personenbezogenen Daten	LAS
1.1.18	§ 10 Abs. 4	Entscheiden der Zugänglichmachung und Anhören des Betroffenen	LAS
1.1.19	§ 10 Abs. 5	Widerrufen einer gegebenen Information	LAS
1.1.20	§ 11 Abs. 1 Satz 2	Prüfen von Anträgen auf Anerkennung als zugelassene Stelle	ZLS
1.1.21	§ 11 Abs. 1 Satz 2	Benennung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	ZLS
1.1.22	§ 11 Abs. 2	Durchführen des Anerkennungsverfahrens und Benennen als GS-Stelle gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	ZLS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.1.23	§ 11 Abs. 3	Durchführen des Anerkennungsverfahrens und Benennen als GS-Stelle gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Stellen eines anderen Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates	ZLS
1.1.24	§ 11 Abs. 5	Überwachen der zugelassenen Stellen	ZLS
1.1.25	§ 11 Abs. 6 Satz 1	Verlangen von Auskünften und Unterlagen	LAS
1.1.26	§ 11 Abs. 6 Satz 2	Unterrichten der ZLS über Auskunftsverlangen	LAS
1.1.27	§ 12 Abs. 2	Zusammenarbeiten mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Risikobewertung in Einzelfällen	LAS
1.2	Besondere Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen		
1.2.1	§ 14 Abs. 4	Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Fristen	LAS/LBGR
1.2.2	§ 15 Abs. 1	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung auferlegten Pflichten und zur Gefahrenabwehr	LAS/LBGR
1.2.3	§ 15 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	LAS/LBGR
1.2.4	§ 15 Abs. 3	Untersagung des Betriebes	LAS/LBGR
1.2.5	§ 17 Abs. 5 Satz 1	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen als Prüfstellen	MASGF
1.2.6	§ 17 Abs. 5 Satz 2	Durchführung des Akkreditierungsverfahrens	ZLS
1.2.7	§ 17 Abs. 7 Satz 1	Akkreditierung zugelassener Überwachungsstellen	ZLS
1.2.8	§ 17 Abs. 7 Satz 2 bis 5	Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
1.2.9	§ 17 Abs. 8	Verlangen der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung sowie Treffen der Anordnungen, dabei Wahrnehmung der Befugnisse und Unterrichtung der ZLS	LAS/LBGR
1.2.10	§ 18 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der nach § 14 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen	LAS/LBGR
2	Verordnungen auf Grund des § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes <sup>1</sup>		
2.1	1. GPSGV bis 14. GPSGV		
2.1.1	gesamte Verordnungstexte	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAS
3	Verordnungen auf Grund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes		
3.1	Betriebssicherheitsverordnung		
3.1.1	§ 11	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	LAS/LBGR
3.1.2	§ 13 Abs. 1	Erteilung der Erlaubnis	LAS/LBGR
3.1.3	§ 13 Abs. 4	Untersagung der Montage und Installation	LAS/LBGR

<sup>1</sup> Hinweis: Zuständigkeitsregelungen für die Überwachung des Inverkehrbringens von Geräten und Maschinen gemäß der 32. BImSchV sind in der Immissionsschutz-zuständigkeitsverordnung getroffen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
3.1.4	§ 14 Abs. 6	Anerkennung befähigter Personen	LAS/LBGR
3.1.5	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung der Prüffristen	LAS/LBGR
3.1.6	§ 15 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme der Unterrichtung	LAS/LBGR
3.1.7	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Festlegung der Prüffrist	LAS/LBGR
3.1.8	§ 15 Abs. 4 Satz 4	Veranlassung eines Gutachtens	LAS/LBGR
3.1.9	§ 15 Abs. 17	Änderung von Prüffristen	LAS/LBGR
3.1.10	§ 16	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	LAS/LBGR
3.1.11	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige	LAS/LBGR
3.1.12	§ 18 Abs. 2	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung durch eine zugelassene Überwachungsstelle	LAS/LBGR
3.1.13	§ 19 Abs. 2	Verlangen der Vorlage von Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen	LAS/LBGR
3.1.14	§ 20	Entgegennahme einer Mängelanzeige	LAS/LBGR
4	EG-Vorschriften		
4.1	Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften		
4.1.1	Artikel 2	Entgegennahme der Information von den Zollbehörden	LAS
4.1.2	Artikel 5	Entscheidung über das Inverkehrbringen	LAS
4.1.3	Artikel 6	Maßnahmen zum Beschränken oder zum Verbot des Inverkehrbringens	LAS
5	Rohrfernleitungsverordnung		
5.1	§§ 4, 5, 7 und 8	Vollzug der Überwachungsaufgaben	die für die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zuständige Behörde
5.2	§ 10	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	die für die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zuständige Behörde
5.3	§ 11	Vollzug der Übergangsvorschriften	LAS

## Artikel 2

**Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung**

Die Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ durch die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz“, die Wörter „die Ämter für Immissionsschutz“ durch die Wörter „das Landesumweltamt“ und die Wörter „das Landesbergamt“ durch die Wörter „das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Abschnitt I Nr. 5 wird gestrichen.
  - b) In Abschnitt II Nr. 1 werden die Angabe „AAS Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ durch die Angabe „LAS Landesamt für Arbeitsschutz“ und die Angabe „LBB Landesbergamt“ durch die Angabe „LBGR Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt. Die Angabe „Afl Amt für Immissionsschutz“ wird gestrichen.
  - c) Im Verzeichnis werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Abkürzung „AAS“ durch die Abkürzung „LAS“, die Abkürzung „Afl“ durch die Abkürzung „LUA“ und die Abkürzung „LBB“ durch die Abkürzung „LBGR“ ersetzt.
  - d) In den laufenden Nummern 1.1.11, 1.1.13, 1.1.15, 1.3.1, 1.3.14, 1.3.24, 1.3.38, 1.3.43, 1.3.51, 1.3.60, 1.5.6, 1.5.9, 2.4.9, 4.1.3.2, 4.2.7.1 und 4.3.3 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Abkürzung „MASGF“ durch die Abkürzung „LAS“ ersetzt.
  - e) In der laufenden Nummer 1.3.30 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Abkürzung „LUA“ durch die Abkürzung „LVL“ ersetzt.
  - f) Die laufende Nummer 5 wird aufgehoben.

## Artikel 3

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geräte- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346) und die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Produktsicherheitsgesetz vom 4. Juli 1999 (GVBl. II S. 428) außer Kraft.

Potsdam, den 23. Juli 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

In Vertretung  
Margret Schlüter

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang BIRTHLER

### **Bekanntmachung des Sitzes des Landesamtes für Arbeitsschutz**

Vom 28. Juli 2004

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Januar 2004 gebe ich Folgendes bekannt:

Der Sitz des am 1. Juni 2004 errichteten Landesamtes für Arbeitsschutz ist Potsdam.

Potsdam, den 28. Juli 2004

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

### **Erste Verordnung zur Änderung der Pflegeversicherungs-Schiedsstellenverordnung**

Vom 29. Juli 2004

Auf Grund des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

Die Pflegeversicherungs-Schiedsstellenverordnung vom 10. April 1995 (GVBl. II S. 338) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsstelle nach § 6 fordert die nach § 76 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befugten Organisationen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtsperiode auf, ihr die für die folgende Amtsperiode vorgesehenen Personen einschließlich deren Stellvertretung zu benennen.

(2) Sind der Geschäftsstelle nach § 6 sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode keine Personen für die neue Amtsperiode benannt worden, bestellt die zuständige Behörde nach § 15 auf Antrag einer der beteiligten Organisationen nach § 76 Abs. 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Vertreter und benennt die Kandidaten.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Amtsperiode“ wird durch die Überschrift „Amtdauer“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „vier Jahre“ das Wort „(Amtsperiode)“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt weiter, solange für die Zeit nach Ablauf ihrer Amtdauer Mitglieder der Schiedsstelle noch nicht neu bestellt sind. Dies gilt längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode, wenn nicht eine der beteiligten Organisationen einen Antrag nach § 76 Abs. 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gestellt hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechzehnmal“ durch das Wort „zwanzigmal“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Schiedsstelle kann mit Zustimmung der Parteien auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entscheiden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der Schiedsstelle, in denen sie oder er nicht den Vorsitz wahrnimmt, ohne Rederecht teilzunehmen.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „mit den im Antrag zugrunde liegenden Daten“ durch die Wörter „mit den dem Verfahren zugrunde liegenden Daten“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Entschädigung

„(1) Die oder der Vorsitzende und die anderen unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten als Entschädigung für den Zeitaufwand außerhalb der Sitzungen einen Pauschalbetrag, dessen jeweilige Höhe die beteiligten Organisationen erstmalig nach In-Kraft-Treten der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegeversicherungs-Schiedsstellenverordnung und dann

jeweils zu Beginn der Amtsperiode gemeinsam festlegen. Der oder dem Vorsitzenden steht des Weiteren ein Pauschalbetrag als Entschädigung für den Zeitaufwand für die Vorbereitung und Wahrnehmung eines Gerichtstermins als Vertreter der klagenden oder beklagten Schiedsstelle zu. Mit dem einzelnen Pauschalbetrag sind zugleich die Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie Telefon- und Portokosten abgegolten. Die Festlegung der Pauschalbeträge bedarf der Einwilligung der zuständigen Behörde nach § 15. Kommt eine gemeinsame Festlegung zwischen den beteiligten Organisationen nicht zustande, werden die Pauschalbeträge von der zuständigen Behörde nach § 15 festgesetzt.

(2) Aus Anlass der Sitzung der Schiedsstelle erhalten die oder der Vorsitzende, die unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eine Reisekostenvergütung nach den geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Sie werden für ihren etwaigen Verdienstaufschlag entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach der versäumten Arbeitszeit berechnet. Dabei ist höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz als Höchstbetrag zusteht. Der Verdienstaufschlag ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die von den beteiligten Organisationen bestellten Mitglieder der Schiedsstelle, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Anspruch auf Abgeltung ihres Zeitaufwandes und auf Erstattung ihrer baren Auslagen sowie auf Reisekostenvergütung nach den für die von ihnen vertretenen Organisationen geltenden Grundsätzen. Die Entschädigung ist von der entsendenden Organisation zu tragen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ werden durch die Wörter „Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13  
**Gebühren**

(1) Für das Verfahren der Schiedsstelle wird entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles eine Gebühr von mindestens 500 Euro und höchstens 5 000 Euro erhoben. Der Antragsteller hat bei Antragstellung einen Vorschuss auf die festzusetzende Gebühr in Höhe von 250 Euro zu leisten. Wird der Antrag vor der Verhandlung zurückgezogen, wird der Vorschuss einbehalten.

(2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch die oder den Vorsitzenden der Schiedsstelle durch Beschluss. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

(3) Gebührenschuldner sind die Beteiligten des Verfahrens, die die Gebühr je zur Hälfte tragen. Sind auf einer Seite

mehrere am Verfahren beteiligt, so haften sie gesamtschuldnerisch für den nach Satz 1 anfallenden Gebührenanteil.“

10. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
**Kostentragung**

(1) Die Kosten der Schiedsstelle nach § 11 sowie die Kosten der Geschäftsstelle sollen vorrangig durch die Gebühren nach § 13 gedeckt werden.

(2) Kosten der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 11 sowie die sonstigen sächlichen und personellen Kosten der Schiedsstelle, die nach Abzug der Gebühren verbleiben, tragen die Organisationen der Pflegekassen einschließlich des Verbandes der privaten Krankenversicherung und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sowie die Organisationen der Pflegeeinrichtungen je zur Hälfte. Die Organisationen vereinbaren jeweils die Verteilung der auf ihre Mitglieder nach Satz 1 entfallenden Kosten. Kommt eine Einigung nicht zustande, regelt die nach § 15 zuständige Behörde die Verteilung der Kosten.

(3) Die Geschäftsstelle nach § 6 legt der Schiedsstelle und nachrichtlich der nach § 15 zuständigen Behörde jährlich eine Bilanz über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres sowie eine darauf basierende Kostenkalkulation für das laufende Jahr zur Genehmigung vor.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen“ werden durch die Wörter „für Soziales zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juli 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

## **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“**

Vom 2. August 2004

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 106), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998 (GVBl. II S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2004 (GVBl. II S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 136 079 Hektar“ durch die Angabe „rund 136 078 Hektar“ ersetzt.

2. Die Flächen, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000, zwei Flurkarten im Maßstab 1 : 3 000) schraffiert dargestellt sind, werden aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert. Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in den Flurkarten eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

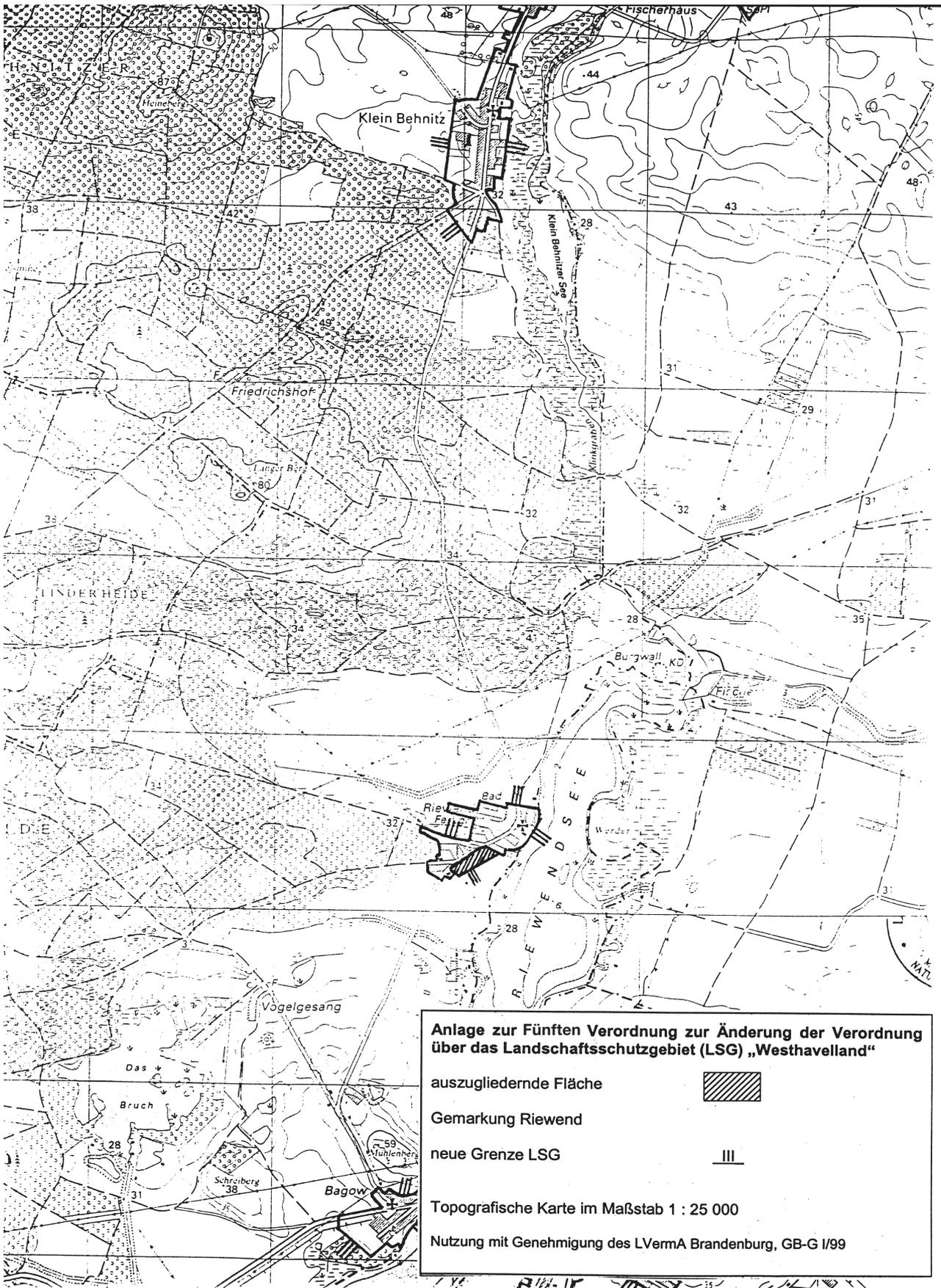
### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. August 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“**

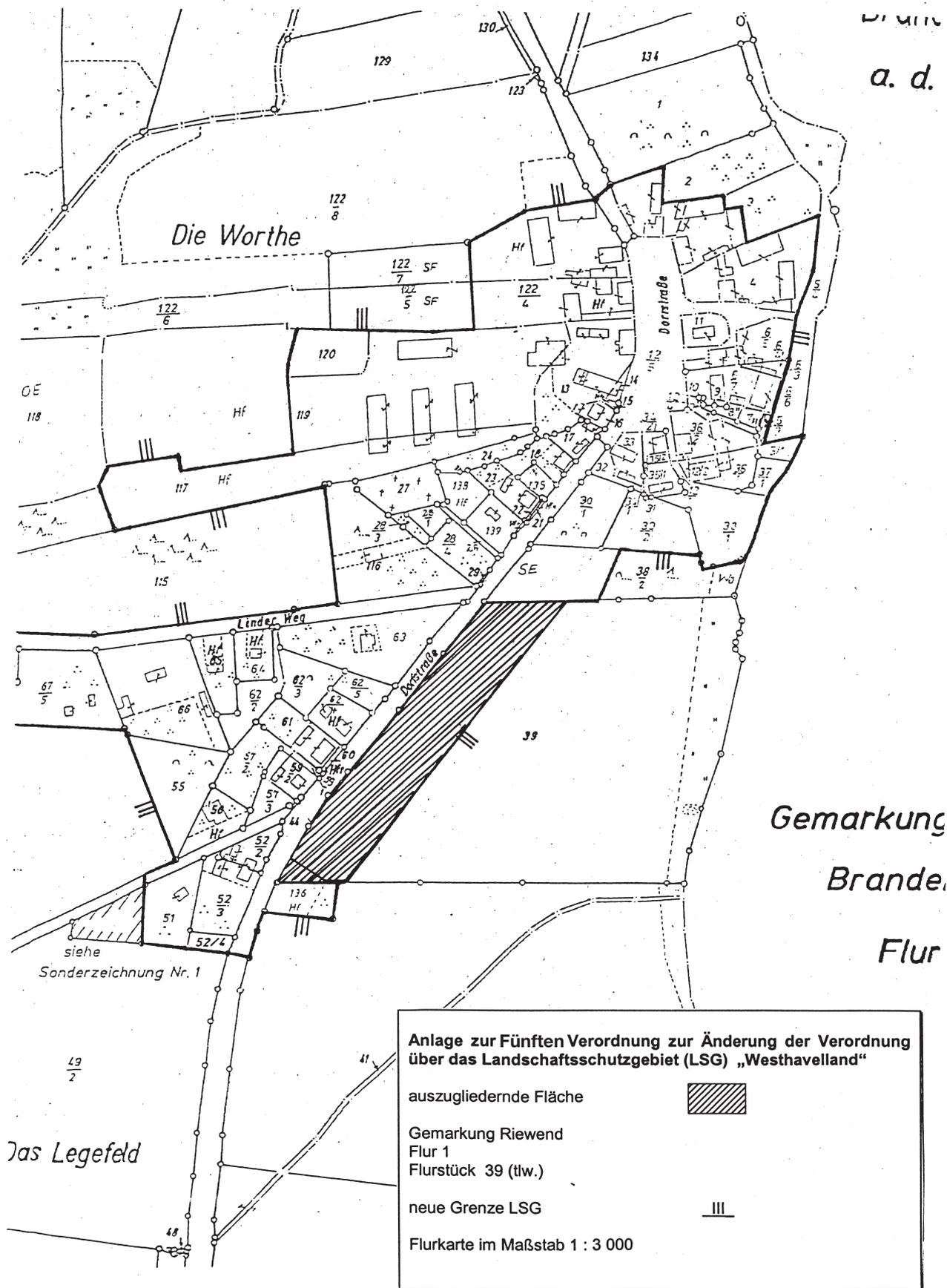
auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Riewend 

neue Grenze LSG 

Topografische Karte im Maßstab 1 : 25 000

Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-G I/99



a. d.

Gemarkung  
Brandenburger  
Flur

Das Legefeld

siehe  
Sonderzeichnung Nr. 1

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

676

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 10. September 2004

### **Verordnung zur Änderung der Widerspruchszuständigkeitsverordnung im Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtages**

Vom 16. August 2004

Auf Grund des § 127 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 63), verordnet der Präsident des Landtages:

#### Artikel 1

Die Widerspruchszuständigkeitsverordnung LT-WidZVLT vom 15. September 1998 (GVBl. II S. 582) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Wörter „Oberfinanzdirektion Cottbus – Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg –“ durch die Wörter „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. August 2004

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0